

Bericht über die Stadtratssitzung vom 09.12.2025

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie“; Aufstellungsbeschluss

Anlass der Bebauungsplanaufstellung sind die Erweiterungsabsichten des im Geltungsbereich gelegenen Gewerbebetriebes in der Kaufbeurer Straße 55. Die geplante Erweiterung erstreckt sich auch auf die Gemeinde Langerringen, welche ebenfalls eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes anstrebt.

Geplant ist die Errichtung von einem Logistikkeller und einem Hochregallager mit Ausrichtung nach Süden. Zudem wird die bereits bestehende Produktionshalle in den Geltungsbereich mitaufgenommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich wurde bereits im Jahr 2021 durchgeführt und auch wirksam.

Der Stadtrat beschloss die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Erweiterung Gewerbegebiet zwischen Kaufbeurer Straße und Bahnlinie“. Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 844/6, 855, 1587/55 und 2523/3, Gemarkung Schwabmünchen, bei einer insgesamt Fläche von ca. 71.700 m². Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

2. Erlass der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Die Änderungen zu den Regelungen bezüglich der Spielplätze und auch im Bereich der kommunalen Satzungen traten zum 01.10.2025 in Kraft. Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass eine grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ab dem 01.10.2025 entfällt und in die eigene Verantwortung der Kommunen gestellt wird.

Die Verwaltung hat daher einen entsprechenden Entwurf einer Spielplatzsatzung ausgearbeitet; diese soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Bereits in der Sitzung am 08.07.2025 wurde die Spielplatzsatzung grundsätzlich beschlossen. Da sich nun das Datum der Inkraftsetzung ändert und kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, ist ein neuer Beschluss erforderlich.

Die Ablösesumme für einen Kinderspielplatz wäre aus Sicht der Verwaltung an den jeweiligen Bodenrichtwert (Bodenrichtwerttabelle, welche zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gültig ist) anzugleichen. Es handelt sich um Bauland, welches durch eine Ablöse anderweitig verwendet werden kann.

Der Stadtrat erließ die Satzung der Stadt Schwabmünchen zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung).

3. Gemeinsames Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte; Beitritt weiterer Gemeinden

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Aufnahme der Gemeinden Kutzenhausen (Landkreis Augsburg) und Rettenbach (Landkreis Günzburg) sowie der Marktgemeinde Neuburg a.d. Kammel (Landkreis Günzburg) beschlossen. Hierzu ist noch die zustimmende Beschlussfassung in den Gremien der Trägerkommunen erforderlich.

Der Stadtrat stimmte dem Beitritt der Gemeinden Kutzenhausen (Landkreis Augsburg) und Rettenbach (Landkreis Günzburg) sowie der Marktgemeinde Neuburg a.d. Kammel (Landkreis Günzburg) zum gemeinsamen Kommunalunternehmen Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte sowie der damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals auf 601.500 € (bisher 589.000 €) zu.